

1966 wirksam werdende Zu- oder Abführungen sind über die Haushaltsrechnung 1967 abzuwickeln. Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank, einschließlich der Spezialbankorgane für den Produktionsmittelhandel, haben zu sichern, daß diese Zu- oder Abführungen in der Abrechnung über die Erfüllung der Kassenpläne gesondert nachgewiesen werden.

§3

Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Für den Jahresabschluß 1966 wird der Fälligkeitstag für die Abrechnung und Abführung der der WB bzw. dem Staatlichen Kontor gemäß Ausweis im Jahresfinanzkontrollbericht der VEB aus Plan- und Überplangewinnen zustehenden Anteile durch den Generaldirektor der WB bzw. Hauptdirektor des Staatlichen Kontors festgelegt.

(2) Aus der Abrechnung gemäß Abs. 1 sich ergebende Zuführungen an VEB sind nach Abgabe des Finanzkontrollberichtes der VEB, spätestens bis zum 15. Februar 1967, zuzuführen.

(3) Als Fälligkeitstag für die Abrechnung und Abführung der dem Haushalt der Republik gemäß Ausweis im Jahresfinanzkontrollbericht der WB bzw. Staatlichen Kontore aus Plan- und Überplangewinnen zustehenden Anteile gilt für den Jahresabschluß 1966 der 15. Februar 1967.

(4) Aus der Abrechnung gemäß Abs. 3 sich ergebende Zuführungen an die WB bzw. Staatlichen Kontore sind entsprechend dem Ausweis im Vordruck „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen der WB“ nach Abgabe des Kontrollberichtes der WB bzw. des Staatlichen Kontors spätestens bis zum 15. Februar 1967 bei der zuständigen Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank bzw. dem Spezialbankorgan für den Produktionsmittelhandel abzufordern.

(5) Die auf dem Gewinn-Verwendungsfonds der WB bzw. des Staatlichen Kontors stehenden Beträge, die auf Grund der Untererfüllung des Investitionsplanes den Fonds für Investitionen nicht planmäßig zugeführt wurden, sind durch die WB bzw. das Staatliche Kontor bis zum 15. Februar 1967 zugunsten des Haushaltskontos „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums, Konto 11...../1 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(6) Abweichend von der im Abs. 5 getroffenen Regelung übertragen die den Ministerien für Grundstoffindustrie und für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstehenden WB die auf den Gewinn-Verwendungsfonds stehenden Mittel, die zur Finanzierung von Investitionen, Teilvorhaben, Objekten und anderen abrechnungsfähigen Lieferungen und Leistungen des Investitionsplanes 1966 vorgesehen waren, jedoch infolge Nichtfertigstellung bis zum 31. Dezember 1966 nicht verbraucht werden, bis zum 3. Januar 1967 auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ der VEB bzw. WB (Zentrale) bis zur Höhe des geplanten Finanzbedarfs.

(7) Die von den VEB an die WB abzuführenden Beträge, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen

den Betriebsprämienfonds nicht zugeführt werden können, sind von den WB wie Überplangewinne* zu behandeln.

§4

Amortisations-Verwendungsfonds

(1) Die Zuführung von Amortisationen auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ hat durch die WB und Staatlichen Kontore in planmäßiger Höhe bis zum 3. Januar 1967 zu erfolgen.

(2) Darüber hinaus vorhandene Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds haben die WB bzw. Staatlichen Kontore am 3. Januar 1967 zugunsten des Haushaltskontos „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums, Konto 11...../1 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(3) Abweichend von der im Abs. 2 getroffenen Regelung übertragen die den Ministerien für Grundstoffindustrie und für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstehenden WB die nach Zuführung gemäß Abs. 1 noch vorhandenen Mittel auf das Jahr 1967. Ihre Verwendung hat entsprechend Abschnitt III Ziff. 3 der Anweisung Nr. 26/66 des Ministers der Finanzen vom 8. August 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen für das Jahr 1967 in den Bereichen des Ministeriums für Grundstoffindustrie und des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali** zu erfolgen.

(4) Die Generaldirektoren der WB bzw. Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore bestimmen den Fälligkeitstag für die Abführungen der VEB an den Amortisations-Verwendungsfonds zur Sicherung der Verpflichtungen der WB bzw. des Staatlichen Kontors gemäß Abs. 2.

§5

Umlaufmittel-Verteilungsfonds

(1) Die WB und Staatlichen Kontore haben die nicht verbrauchten Mittel des Umlaufmittel-Verteilungsfonds bis zum 3. Januar 1967 zugunsten des Haushaltskontos „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums, Konto 11...../1 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(2) Die Generaldirektoren der WB bzw. Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore bestimmen den Fälligkeitstag für die Abführungen der VEB an den Umlaufmittel-Verteilungsfonds zur Sicherung der Verpflichtungen der WB bzw. der Staatlichen Kontore gemäß Abs. 1.

§6

Fonds Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung

Die zum 31. Dezember 1966 vorhandenen Bestände des Fonds Technik bzw. des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung sind auf das Jahr 1967 zu übertragen.

* gegenwärtig noch gültig: § 10 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. 11 S. 651)

** den Beteiligten direkt zugestellt.